

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. August 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0001/18 - 3.1.01

Anmeldenummer: 17172357.0

Veröffentlichungsnummer: 3363349

IPC: A61B5/00, H04B10/80, A61B5/0428

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

MESSEINRICHTUNG ZUR BESTIMMUNG PHYSIOLOGISCHER MESSWERTE EINES
PATIENTEN UND SENSOREINHEIT

Anmelderin:

Seca ag

Stichwort:

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 103(3) Satz 2, 103(1) (a)
EPÜ Art. 90(5)

Schlagwort:

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Juristische Beschwerdekammer
Legal Board of Appeal
Chambre de recours juridique

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0001/18 - 3.1.01

E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer 3.1.01
vom 16. August 2018

Beschwerdeführerin: seca ag
(Anmelderin) Schönmattstrasse 4
4153 Reinach BL1 (CH)

Vertreter: Klickow & Wetzell PartGmbH
Jessenstrasse 4
22767 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Eingangsstelle des
Europäischen Patentamts von 30. Oktober 2017

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende C. Vallet
Mitglieder: P. de Heij
S. Fernández de Córdoba

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin reichte am 23. Mai 2017 eine Patentanmeldung mit Zeichnungen ein.

Die Eingangsstelle kam zu dem Schluss, dass die Zeichnungen nicht den Anforderungen der Regel 46 (2) EPÜ entsprachen. Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, diesen Mangel gemäß Regel 58 EPÜ innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beseitigen.

II. Mit Schreiben vom 13. September 2017, eingegangen am 18. September 2017, reichte die Beschwerdeführerin neue Zeichnungen ein.

III. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 30. Oktober 2017 wurde die Patentanmeldung zurückgewiesen, weil der festgestellte Mangel nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß beseitigt worden war.

IV. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 legte die Beschwerdeführerin Beschwerde ein. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Beschwerdegebühr zu erstatten.
Die Beschwerdebegründung ging am 21. Dezember 2017 ein.

V. Mit Entscheidung vom 19. Januar 2018 half die Eingangsstelle der Beschwerde gemäß Artikel 109 (1) EPÜ ab. Gemäß Regel 103 Absatz 3 Satz 2 EPÜ legte sie die Beschwerde der Kammer zur Entscheidung über den Antrag auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr vor.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Beschwerde wurde abgeholfen, aber dem Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wurde nicht stattgegeben, sondern die Angelegenheit wurde der Beschwerdekammer gemäß Regel 103 Absatz 3 Satz 2 EPÜ vorgelegt. Die vorliegende Entscheidung betrifft daher allein die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.
3. Die Beschwerdegebühr ist gemäß Regel 103 (1) a) EPÜ zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht.
4. Als Grund für die Rückzahlung hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, die Patentanmeldung sei sechs Wochen nach Einreichung der neuen Zeichnungen zurückgewiesen worden. Daher hätten zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Mängel der Anmeldungsunterlagen mehr vorgelegen (Beschwerdeschrift, letzter Absatz).
5. Die Kammer stellt fest, dass die neuen Zeichnungen jedoch nicht, wie in der angefochtenen Entscheidung erwähnt, rechtzeitig, also innerhalb der Zweimonatsfrist gemäß Regel 58 EPÜ, eingereicht wurden. Mit Ablauf der gesetzten Frist war die Eingangsstelle berechtigt, die Anmeldung auf der Grundlage des Artikels 90 (5) EPÜ zurückzuweisen. Sie war nicht verpflichtet, von einer Zurückweisungsentscheidung nur deshalb Abstand zu nehmen, weil nach Fristablauf der Mangel durch die Einreichung neuer Zeichnungen behoben worden war. Jedenfalls kann insoweit kein wesentlicher Verfahrensfehler festgestellt werden.

6. Die Beschwerdeführerin begründet nicht weiter, weshalb die Entscheidung mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet ist, und die Beschwerdekammer kann einen solchen Verfahrensmangel ebenfalls nicht feststellen.

7. Der Antrag auf Erstattung der Beschwerdegebühr ist daher zurückzuweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Eickhoff

C. Vallet

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt